

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 11

## Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

5. Der kritische Punkt der Ehrengerechte hat uns nicht lange beschäftigt, die Entscheidung durch das Gesetz ist jedenfalls vorzuziehen und wünschen wir für die ganze Schweiz Aufstellung des Satzes, daß jede Einstellung im Activbürgerrecht, von einem Civil- oder Strafgerichte, aus welchem Grunde immer ausgesprochen, von selbst Unfähigkeit zur Bekleidung eines militärischen Grades, resp. Verlust desselben zur Folge hat.

6. Die Absaffung eines Kriegsrechtes der Eidgenossenschaft hat auch unsern Beifall. Doch wünschen wir hier auch Berücksichtigung der im Innern des Vaterlandes, hoffentlich selten mehr vorkommenden militärischen Maßnahmen, wie z. B. Bestimmung des Wesens und der Folgen einer bewaffneten eidgenössischen Intervention, der Rechte und Pflichten der solchenfalls eingesetzten Platzkommandanten u. s. w.; inwieweit je ein Landesteil in Belagerungszustand erklärt werden darf und welche Folgen hiermit verbunden sind, ist auch ein Punkt, der nie vorkommen möge, gleichwohl aber gesetzlich regulirt werden könnte.

Wir empfehlen diese unsere Vernehmlassung Ihrer geneigten Berücksichtigung und verbinden damit den Ausdruck aufrichtiger Hochachtung

Für die Offiziersgesellschaft der Stadt Zürich und Umgebung

Der Präsident:

sig. Arthur Schöller, Cavall.-Lt.

Der Aktuar:

sig. A. Tobler, Artill.-Lt.

Zürich, den 30. Januar 1877.

#### Bibliotheca Medicinae Militaris et Navalis.

Beiträge zur Literatur der Militär- und Schiffss-  
heilkunde von Dr. G. H. Friedrich Fränkel,  
Stabsarzt im Inf.-Regt. Nr. 58. I. In-  
augural-Abhandlung. Thesen. Programme.  
Berlin, Gutmann'sche Buchhandlung, 1876.  
Preis 1 Fr. 25 Cts.

Die vorliegende Broschüre wird den Herren Mi-  
litärärzten sehr willkommen sein, da der Herr Ver-  
fasser mit vieler Mühe ein Material zusammen-  
getragen hat, welches sonst schwer aufzufinden ist.  
Bei schriftstellerischen Facharbeiten ist ein solches  
Hilfssbuch, in welchem die betreffende Literatur voll-  
zählig aufgezeichnet sich vorfindet, unschätzbar.

Wie wir erfahren, soll die Arbeit die gesammte  
Bibliographie der Militärmedizin systematisch nach  
den einzelnen Disziplinen geordnet, umfassen, als:  
Biographie, Bibliographie, Geschichte, Organisation,  
Rekrutirung und Invalidisirung, Gesundheitspflege  
u. s. w.

Herr Dr. Fränkel in Glogau schließt das Vor-  
wort mit folgenden Worten:

„Der größte Theil der angeführten neueren deut-  
schen Dissertationen hat mit im Originale vorge-  
legen, und sind die Angaben über diese durchaus  
zuverlässig. Die übrigen habe ich aus den ver-  
schiedensten Quellen zusammengetragen und haben  
mir besonders neben Baldinger's Schrift das  
obenerwähnte Répertoire bibliographique von

Berger und Rey, sowie der „Catalogue of  
the library of the Surgeon General's Office  
United States Army. 3 vol. Washington,  
1874“ reichliche Ausbeute geliefert.

Schließlich sei es mir noch gestattet, an sämmt-  
liche militärärztliche Schriftsteller, Vorstände von  
Bibliotheken, Vereine, Behörden, Buchhändler u. s. w.  
die ganz ergebenste Bitte zu richten, mich bei dieser  
wenig dankbaren und dabei recht mühsamen Arbeit  
durch ihre Mitwirkung gütigst unterstützen zu wollen.  
Dem Einzelnen verursacht diese Theilnahme ja nur  
eine geringe Mühsal, während es dem Ganzen  
von großem Vorteile ist, wenn sich diese Arbeit  
unter dem Zusammenwirken vieler Einzelter voll-  
zieht. Ich ersuche daher ganz ergebenst um gefällige  
recht genaue Mittheilung resp. Uebersendung nament-  
lich von solchen auf dem Gebiete der Militär- und  
Schiffssmedizin erschienenen Schriften, welche auf  
dem Wege des Buchhandels nur schwer oder gar  
nicht zu erlangen sind. Unter diese sind hauptsäch-  
lich zu rechnen:

„Dissertationen, Thesen, Programme, Bio-  
graphien, Nekrologie, Reden, Separatabdrücke  
„und Auszüge von Journalartikeln, im Buch-  
„handel schwierig zu erlangende Broschüren,  
„als Manuskripte gedruckte Abhandlungen über  
„Militär- und Schiffssmedizin, amtliche In-  
„struktionen und Reglements sowohl älteren  
„als neueren Datums, Kataloge von Biblio-  
„theken, Statuten und Rechenschaftsberichte von  
„Vereinen zur Pflege im Felde verwundeter  
„und erkrankter Krieger, u. dgl. m.

Die Rücksendung der überhandten Sachen wird  
auf Wunsch nach geschehener Benutzung sofort er-  
folgen.“

Friedrichs des Großen Lehren vom Kriege und  
deren Bedeutung für den heutigen Truppen-  
führer. Aus den militärischen Schriften des  
Königs dargelegt von A. v. Tayzen, Major  
im Groß.Gen.-Stab. Berlin, 1877. E. S. Mitt-  
ler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung.

Wer von unseren höheren Militär-Offizieren fühlte  
nicht umso mehr das Verlangen, in anregender Form  
das zu lesen, was einer der ersten Feldherrn aller  
Zeiten, was der König Friedrich II. von Preußen  
im Kriege gethan und über den Krieg gedacht und  
gelebt hat, als die Werke des Königs für den  
Einzelnen im Allgemeinen schwer zugänglich sind?  
Der Herr Verfasser befriedigt in vorliegender Bro-  
schüre dies Verlangen und hat sich dabei das Ver-  
dienst erworben, eine Scheidung des Veralteten  
(welches nur noch historisches Interesse beanspruchen  
kann) und noch heute in der Kriegskunst Geltenden  
mit rücksichtsloser Consequenz durchgeführt zu haben.  
Er verwandte zu seinem interessanten Mosaikbilde  
— wie er sich treffend ausdrückt — nur solche  
Steine, deren Färbung der Einwirkung der Zeiten  
widerstanden hat.

Wir wissen ihm Dank dafür, die taktischen und  
strategischen Lehren des großen Feldherrn aus ihrer  
veralteten Hülle befreit und ihre vom Wechsel der

Zeiten unberührten Wahrheiten den angehenden Truppenführern vorgetragen zu haben. Friedrich der Große ist kein abstrakter Theoretiker, so wenig wie sein noch größerer Nebenbuhler Napoleon, sondern stellte nur unmittelbar aus der Praxis geschöpfte und im Kampfe erprobte Grundsätze und Regeln auf, denen noch heute ein so lebendiges Leben innewohnt, um den strebsamen jungen Truppenführer mächtig anregen und zur Lösung der seiner harrenden Aufgaben vorbereiten zu können. — Die kleine Broschüre sei dem Generalstabe und dem Offiziercorps überhaupt angelegerlichst empfohlen.

J. v. S.

**Landeskunde des Königreichs Dalmatien.** I. Heft.  
Wien, 1876. Verlag von Moriz Perles, Spiegelgasse 17.

In vorliegender Schrift wird behandelt: die Geschichte Dalmatiens, Flächeninhalt, Bodenbedeckung, Einwohnerzahl, Bevölkerungsübersicht, Viehstand, Produkte, Städte, Dörfer &c., die politische Eintheilung, militärische Notizen, Gebirge mit Höhenangaben, Thäler und fruchtbare Landstrecken, Gewässer, Verbindungen, Eisenbahnen, Straßen und Reitwege und Distanztabellen.

**Feldbefestigung** zum Selbststudium für jüngere Offiziere und als Lehrbehelf von Heinrich Uhl, Königl. Bayr. Hauptmann im 5. Inf.-Regt. Mit 46 Figurentafeln. Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Kenntnis der Feldbefestigung ist heutzutage für jeden Infanterie-Offizier unerlässlich. In gebrüngter Kürze giebt der Herr Verfasser eine Übersicht über dieselbe, doch leider finden die durch die neuen Waffen nothwendig gewordenen Fortschritte der Feldbefestigung in dem kleinen Buche zu wenig Beachtung, so daß dasselbe nicht empfohlen werden kann.

**Leitfaden für den Unterricht in der Dienstkenntniß** im Anschluß an die für die Königl. Kriegsschulen vorgeschriebene Skizze des Lehrstoffes ausgearbeitet von J. B. Berlin. C. S. Mittler & Sohn. Gr. 8°. S. 196. Preis 5 Fr.

Das Buch giebt eine kurze, doch gelungene Darstellung der Vorschriften des deutschen Heeres. Es wird in demselben behandelt: die Organisation des Heeres und der Marine, der innere Dienst, der Dienst auf Marschen, im Quartier und Lager, die Militärgesetzgebung.

**Der Dienst der Vorposten im Sinne des neuen Dienstreglements.** Vorlesung im f. f. Central-Infanteriecurss. Erläutert durch mit den Herren Frequentanten des Cursses an Ort und Stelle bearbeitete Beispiele von Oberslt. Hoze. 2 durchgesehene Auflage. Mit Karte. Teschen, 1876. Verlag der Buchhandlung für Militär-Literatur.

In kurzen Zügen giebt uns der Herr Verfasser, welcher sich durch mehrere gediegene Schriften einen Namen in der Militär-Literatur erworben hat, einen Überblick über die Grundsätze, welche das öster-

reichische Reglement über den Vorpostendienst aufgestellt hat, und erläutert dieselben dann an der eingehenden Darstellung und Besprechung einer Vorposten-Aufstellung im bewaldeten niedern Mittel-Gebirge.

Eine schön gezeichnete Karte in großem Maßstab erleichtert das Verständniß.

Die Methode, welche der Herr Verfasser gewählt, ist die nämliche, welche s. B. Herr Oberst Hoffstetter bei uns angewendet hat.

Die kleine Schrift kann den Herren Kameraden bestens empfohlen werden. X.

### Eidgenossenschaft.

**Bundesstadt.** (Entlassung.) Der Bundesrat hat den Herrn Artillerie-Oberleutnant Christian Döllenbach, in Thun, auf dessen Gesuch hin, in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste aus der Wehrpflicht entlassen.

— (VIII. Division.) Herr Oberst Pfäffler, der neue Commandant der VIII. Division, hat anlässlich seines Amtsantritts ein Circular an die Commandanten der taktilchen Einheiten der selner Division angehörigen Truppentheile erlassen, worin er ihnen die Uebernahme seines schwierigen Postens angezeigt und die Erwartung ausspricht, daß er namentlich in den Offizieren tüchtige Förderer der Wehrkraft des Landes zu finden hoffe.

G. P.

**Schwyz.** (Waffenplatz.) Laut dem vorläufig abgeschlossenen Vertrag betreffend den eidgenössischen Waffenplatz umfaßt dieser und hat die Gemeinde Schwyz zu erstellen: eine Kaserne (Umbau und Vergrößerung des jetzigen Zeughauses) für ungefähr 600 Mann; einen Pavillon für Stabsoffiziere und Instruktoren mit Bureaux und Theorieaal im Schulhausgebäude auf der Hofstatt; einen Exerzier- und Schießplatz auf dem Nied und der Schlundalmen. Die Gemeinde Schwyz sorgt für gute Instandhaltung besagter Einrichtungen und garantiert für deren Erhaltung; sie liefert auch das Mobilier für die Kaserne und Dependenzen.

**Schaffhausen.** (Die Dienstbüchlein) scheinen noch immer, wenigstens in einzelnen Fällen, von den verschiedenen kantonalen Beamten nicht gehörig bekannt zu sein. So lesen wir in Nr. 55 der Grenzpost: „Wie uns von sehr ehrenwerther Seite aus dem Aargau mitgetheilt wird, ist kürzlich ein in Schaffhausen ansässiger aargauischer Artillerist zur Zahlung der Militärfesteuer pro 1876 angehalten worden, trotzdem daß er sich durch sein Dienstbüchlein ausweisen konnte, wie er bei einer aargauischen Batterie eingeholt ist und in derselben 1874 einen Wiederholungscours, 1875 die Organisationsmusterung mitgemacht hat; ein einziger Blick auf das Schultableau mußte zeigen, daß die betreffende Batterie 1876 keinen Dienst hatte, so wie ein fernerer Blick auf das Dienstbüchlein, daß der Inhaber derselben keine Charge bekleidet, folglich auch nicht in Schul- oder Extracurse berufen werden kann. Mit Recht frägt unser Gewährsmann: was nützt die große Mühe und Arbeit, welche die Offiziere auf die Ausfertigung der Dienstbücher verwenden, wenn die Herren Militärbeamten dieselben nicht als Beweis anerkennen wollen und die Commandanten der taktilchen Einheiten dazu angehalten werden sollen, ihren Mannschaften jeden geleisteten oder nicht geleisteten Dienst zu Handen der Herren Sektionschefs noch besonders zu beschleunigen?“

**Neuenburg.** (Die Offiziersgesellschaft der Stadt) versammelt sich alle Wochen, Samstag Abends. Leider ist der Besuch nicht so, wie zu wünschen wäre. Unter den Verträgen, welche bisher gehalten wurden, waren die des Herrn Oberst de Perrot über die Vertheilung unserer Westgrenze, und des Herrn Major Plaget, der Eisenbahnabteilung, in welchem letzterer eine Übersicht über die Ergebnisse der ersten Arbeiten des permanenten Bureau's in Bern gab, von besonderem Interesse.